

**24. Jahrestagung 2024 der LAG ÖIF**  
**„Back to the Future“**  
**Selbstverständnis und Perspektiven der**  
**Schuldnerberatung**

# Wo gehen wir hin?

## Das Recht auf Schuldnerberatung, neueste politische Entwicklungen

Prof. Dr. Andreas Rein, Ludwigshafen am Rhein



„Reicher Mann und armer Mann standen da und sah’n sich an.  
Und der Arme sagte bleich, wär’ ich nicht arm, wärst du nicht  
reich.“

*Bertolt Brecht* (1934, Gedicht „Alfabet“)

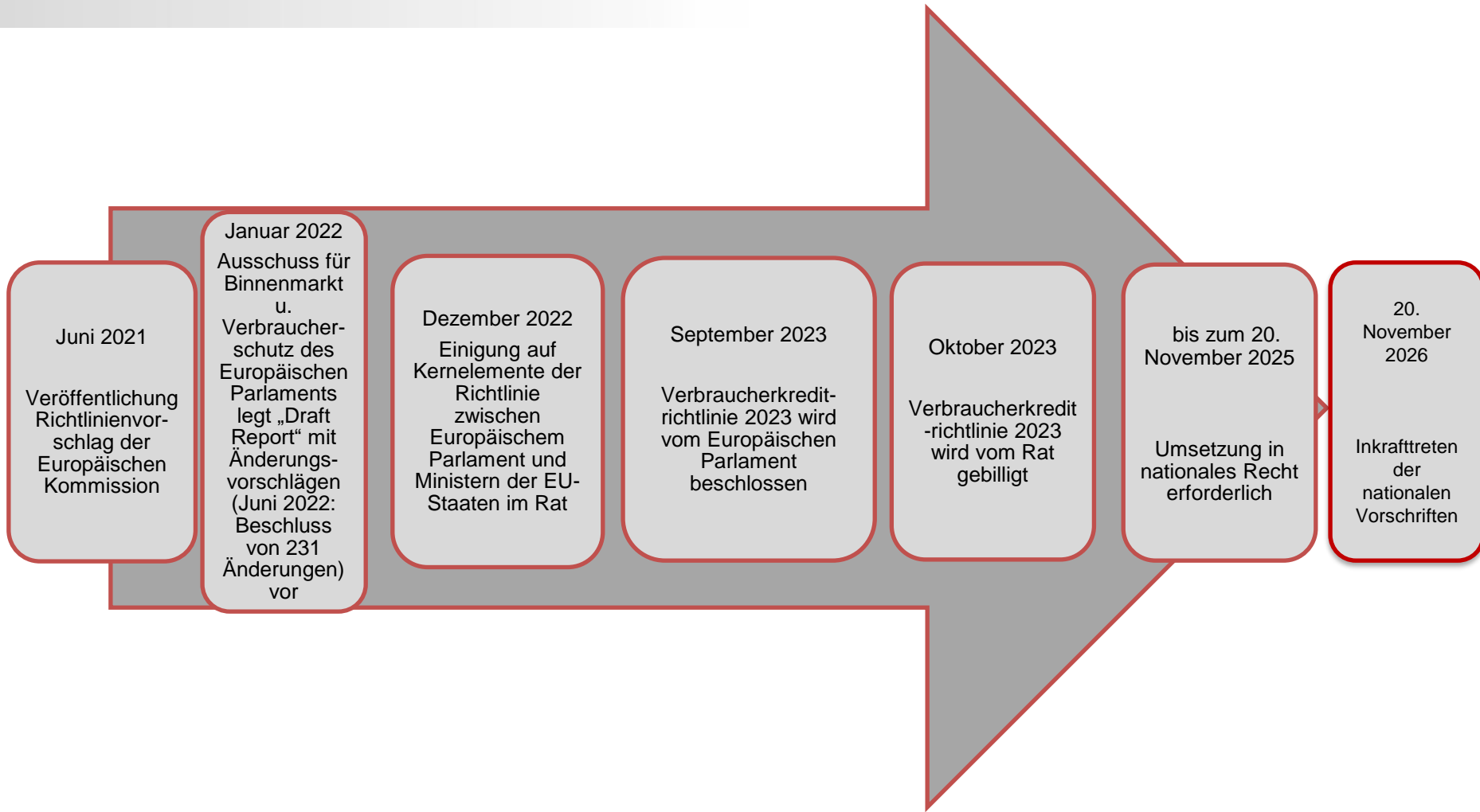
- I. Einführung**
- II. Vorschriften in der Verbraucherkreditrichtlinie zur Schuldnerberatung**
  1. Beratungsdienstleistungen durch Schuldnerberatungsdienste
  2. Verweisung an Schuldnerberatungsdienste bei Ablehnung Kreditantrag
  3. Kontaktdaten von Schuldnerberatungsdiensten in Kreditvertrag
  4. Verweis auf Schuldnerberatungsdienste bei regelmäßiger Überschreitung des Kontoguthabens
  5. Recht auf Schuldnerberatung
- III. Recht auf Schuldnerberatung nach § 36 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie**
- IV. Mögliche Umsetzung des Art. 36 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie**
  1. Gegenwärtige Regelungen zur Schuldnerberatung und Finanzierung
  2. Mögliche Umsetzung des Rechts auf Schuldnerberatung
- V. Finanzierung**
  1. Finanzierung durch die Schuldner
  2. Gläubigerfinanzierung durch „Bescheid-Euro“
  3. Mitfinanzierung durch Kreditgeber
- VI. Fazit**

# I. Einführung

## Einführung EU-Verbraucherkreditrichtlinie

- (erste) Verbraucherkreditrichtlinie von 1986 Harmonisierung des Rechts der Verbraucher Kredite auf europäischer Ebene
- (zweite) Verbraucherkreditrichtlinie von 2008 hob die Richtlinie aus dem Jahre 1986 im Jahre 2010 auf; Umsetzung im deutschen Recht durch Neufassung Regelung Verbraucherdarlehensverträge (s. §§ 491 ff. BGB).
- Durch (dritte) Verbraucherkreditrichtlinie von 2023 (genauer: EU-Richtlinie 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucher Kreditverträge vom 18. Oktober 2023) ist zweite Verbraucherkreditrichtlinie außer Kraft getreten.

# Gesetzgebungsverfahren Verbraucherkreditrichtlinie/Umsetzung



- Der deutsche Gesetzgeber ist bis zum **20. 11. 2025** zur Umsetzung in nationales Recht verpflichtet (s. Art. 48 Abs. 1 der Richtlinie; **Umsetzungsgesetz**). Ab dem 20. 11. 2026 müssen die Vorschriften in Kraft treten.
- **Umsetzung** sollte eigentlich im **ersten Halbjahr 2025** erfolgen (rechtzeitig vor Sommerpause – weil Wahlkampf und andere Fragestellungen im Vordergrund). Gegenwärtig ist der Umsetzungszeitplan damit völlig unklar.

## Wesentliche Änderungen der Verbraucherkreditrichtlinie 2023:

- Grundsätzlich Übernahme von weiten Teilen der Richtlinie 2008, aber: **neue Rechtsfolgen** und sonstige **Neuregelungen** (z. B.: umfassendere Regulierung der Werbung für Verbraucherdarlehensverträge, allgemeine Informationen werden generell verpflichtend, neue Vorschriften über verpflichtende Vertragsinhalte).
- **Erweiterung des Anwendungsbereichs** (auf Kleinkredite unter 200 Euro, Überziehungskredite, unentgeltliche Kredite sowie kurzfristige Kredite mit geringen Kosten => auch „Buy now pay later-Angebote“). Damit sollen Praktiken von Kreditanbietern unterbunden werden, die bewusst die Schwächesituationen und bestimmte Verhaltensmuster von Verbrauchern ausnutzen (*Jungmann*, BKR 2024, 1, 2).
- **Schuldnerberatungsdiensten** wird **wichtige Rolle** eingeräumt (unter II).



Einzelheiten zur EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023 vgl. *Jungmann*, Regulierung bislang unregulierter Finanzierungsformen und neue Rahmenbedingungen für unentgeltliche Darlehen, Kreditkarten, Überziehungskredite & Co., BKR 2024, 1 ff.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie  
(**Anwendungsbereich**) gilt diese (**nur**) für **Kreditverträge**.

**Definitionen** in der Verbraucherkreditrichtlinie (Art. 3):

- „**Verbraucher**“ ist eine natürliche Person, die zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Art. 3 Nr. 1 Verbraucherkreditrichtlinie).
- „**Kreditgeber**“ ist eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt oder zu gewähren verspricht (Art. 3 Nr. 2 Verbraucherkreditrichtlinie).
- „**Schuldnerberatungsdienst**“, s. dazu unter II

## **II. Vorschriften in der Verbraucherkreditrichtlinie zur Schuldnerberatung**

- Zunächst: Verbraucherkreditrichtlinie spricht von „**Schuldnerberatungsdiensten**“.
- **Definition** (s. Art. 3 Nr. 22 der Richtlinie): Der Ausdruck bezeichnet „die individuelle **fachliche, rechtliche** oder **psychologische Unterstützung**, die ein unabhängiger professioneller Akteur, bei dem es sich insbesondere nicht um einen Kreditgeber oder einen Kreditvermittler im Sinne der vorliegenden Richtlinie oder um Kreditkäufer oder Kreditdienstleister im Sinne von Artikel 3 Nummern 6 und 8 der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt, **einem Verbraucher leistet, der Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen hat oder haben könnte.**

## 1. Beratungsdienstleistungen durch Schuldnerberatungsdienste

- Schuldnerberatung ist in Art. 16 Abs. 6 Satz 2 lit. d der Richtlinie aufgeführt. Es geht dort um **Beratungsdienstleistungen** (sogleich mehr), die eigentlich von Kreditgebern erbracht werden. Möglich soll nach dieser Vorschrift aber auch eine Regelung in den Mitgliedstaaten sein („können .... erlauben“, dass andere Personen Beratungsdienstleistungen erbringen), dass die Beratungsdienstleistungen von öffentlichen oder ehrenamtlichen Anbietern von Schuldnerberatungsdiensten erbracht werden.

- Was sind Beratungsdienstleistungen? S. Art. 3 Nr. 17 der Richtlinie. Es sind „**individuelle Empfehlungen** für einen Verbraucher **in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen**, die eine von der Gewährung eines Kredits und von der in Nummer 12 genannten Kreditvermittlungstätigkeit getrennte Tätigkeit darstellen.“

- Dazu ist Folgendes wichtig zu wissen: Es existiert bisher (und: dies bleibt im Grundsatz auch durch Neufassung Richtlinie so!) **keine „automatische“ Beratungspflicht des Kreditgebers**, sondern **nur** dann, wenn ein **Kredit- oder Finanzierungsberatungsvertrag mit eigenständigem Pflichtenprogramm abgeschlossen wird** (so Jungmann, BKR 2024, 257, 268). Nunmehr muss er aber **informieren, ob** für Verbraucher **Beratungsdienstleistungen erbracht werden** oder erbracht werden können (Art. 16 Abs. 1 Richtlinie).

=> nur so können Verbraucher abschätzen, ob ihr möglicher Vertragspartner sie beraten wird (Jungmann, BKR 2024, 257, 268).



Quelle: Colourbox

Bevor sich alle auf **neue Aufgaben** freuen:

- Die mögliche **Übernahme von Beratungsleistungen** durch Schuldnerberatungsdiensten ist davon abhängig, dass der **Bundesgesetzgeber** dies auch so **umsetzt** (was gegenwärtig völlig unklar ist).
- Selbst wenn dies umgesetzt ist, ist dies **keine Verpflichtung**, sondern nur eine Möglichkeit. Bitte bedenken: Für eine fehlerhaft erbrachte Beratung ist nach § 280 Abs. 1 BGB zu haften! (Jungmann, BKR 2024, 257, 270). => Das muss man gut können!



- Aber auch: Diese **Tätigkeit müsste** von Verbrauchern (die eben nicht [notwendigerweise] überschuldete Verbraucher darstellen!) **besonders vergütet werden** (wie eben eine Beratungsleistung!). Vorteil für Verbraucher: Kreditgeberunabhängige Beratung.
- Sollte im Blick behalten werden!

## 2. Verweisung an Schuldnerberatungsdienste bei Ablehnung Kreditantrag

- Nach Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie muss der Kreditgeber eine **Kreditwürdigkeitsprüfung** des Verbrauchers vornehmen. Diese Prüfung soll dabei im Interesse des Verbrauchers erfolgen, **um „Überschuldung zu verhindern.“**
- Über die **Ablehnung des Kreditantrags** muss der **Verbraucher unverzüglich unterrichtet werden** und er muss **gegebenenfalls an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste verwiesen werden** (Art. 18 Abs. 9 der Richtlinie).

### 3. Kontaktdaten von Schuldnerberatungsdiensten in Kreditvertrag

- Nach Art. 21 Abs. 1 lit. x der Richtlinie müssen im **Kreditvertrag** die einschlägigen **Kontaktdaten von Anbietern von Schuldnerberatungsdiensten** und eine **Empfehlung** an den Verbraucher enthalten sein, sich im Falle von **Rückzahlungsschwierigkeiten an diese Anbieter zu wenden.**

## 4. Verweis auf Schuldnerberatungsdienste bei regelmäßiger Überschreitung des Kontoguthabens

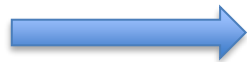
- Im Falle einer **regelmäßigen Überschreitung** des **Kontoguthabens** nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie muss der Kreditgeber dem Verbraucher – sofern vorhanden – Beratungsdienstleistungen anbieten und den **Verbraucher kostenfrei an Schuldnerberatungsdienste verweisen**.
- Definition vgl. nächste Folie

Quelle: Colourbox



- Überschreitung ist nach Art. 3 Nr. 19 Verbrauchercreditrichtlinie die „**stillschweigend akzeptierte Überziehung**, bei der der Kreditgeber dem Verbraucher Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers oder die vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschreiten“.
- Anders **Überziehung**: Diese sind **ausdrücklich vereinbart** (= Kreditvertrag), s. Art. 3 Nr. 18 Verbrauchercreditrichtlinie

## ⇒ **Zwei Verweisungsmöglichkeiten durch Kreditgeber (muss so umgesetzt werden!):**



Ggf. Verweisung an Schuldnerberatungsdienste bei **Ablehnung Kreditantrag**



Verweis auf Schuldnerberatungsdienste bei **regelmäßiger Überschreitung des Kontoguthabens**

So soll Überschuldung durch die frühzeitige Erkennung und Unterstützung von Verbrauchern in finanziellen Schwierigkeiten verhindert werden (Erwägungsgrund 81 Richtlinie). Besondere Rolle Kreditgeber.

## **5. Recht auf Schuldnerberatung in Art. 36 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie**

- Dazu im nächsten Gliederungspunkt!

# **III. Recht auf Schuldnerberatung nach § 36 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie**



## Artikel 36

### Schuldnerberatungsdienste

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den **Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden.**

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 verfügen die Kreditgeber über Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbrauchern, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber Verbraucher, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, an Schuldnerberatungsdienste verweisen, die für den Verbraucher leicht zugänglich sind.

(4) Die Kommission legt bis zum 20. November 2028 einen Bericht mit einem Überblick über die Verfügbarkeit von Schuldnerberatungsdiensten in allen Mitgliedstaaten vor, in dem bewährte Verfahren für die weitere Entwicklung dieser Dienste benannt werden. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum 20. November 2026 und danach jährlich Bericht über die verfügbaren Schuldnerberatungsdienste.

## **Veröffentlichungen zu den schuldnerberatungsspezifischen Fragestellungen** (insbesondere Art. 36 Verbraucherkreditrichtlinie):

- *Stephan Rixen*, Rechtsgutachten „Zur Umsetzung von Art. 36 Verbraucherkreditrichtlinie, insbesondere zum Rechtsanspruch auf kostenfreie Schuldnerberatung“ vom 23. Mai 2024 (im Auftrag Caritasverband für das Bistum Aachen e. V. in Abstimmung mit AG SBV), abrufbar unter <http://www.agsbv.de/>
- *Carsten Homann*, Recht auf Schuldnerberatung – individueller Rechtsanspruch für Schuldner oder bloße objektiv-rechtliche Verpflichtung des Staates?, ZVI 2024, S. 239 bis 249
- *Andreas Rein*, Kostenfreies Recht auf Schuldnerberatung nach Art. 36 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie?, ZVI 2024, 367 (Teilabdruck zu Finanzierung durch Gläubiger demnächst in BAG-SB Informationen)

## 1. „**Schwierigkeiten**“, die Schuldner „**bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten**“.

- *Rixen*: gemeint sind alle finanziellen Schwierigkeiten, nicht allein finanzielle Verpflichtungen, die sich gerade auf Verbraucherkreditverträge bezögen (Gutachten, S. 15).
- *Homann*: Ansicht *Rixen* fraglich, da Verbraucherkreditrichtlinie nur für Verbraucherkredite gilt. Diese andere Auslegung wirke sich aber nur wenig aus. Denn: Nach Überschuldungsstatistik kommt Kreditschulden zahlenmäßig und nach Höhe besondere Bedeutung zu.

- *Rein*: Stimmt Homann grundsätzlich zu, aber diejenigen, die Schuldnerberatungsstelle aufsuchen, geben deutlich häufiger Schulden bei öffentlichen Gläubigern als Kreditschulden an. Zuzugeben ist: Anwendungsbereich Richtlinie ist deutlich erweitert worden.

=> Ob Umsetzung zu einer „Umkrempelung“ der deutschen Schuldnerberatungslandschaft führen wird, ist fraglich.

**Schuldnerberatung** muss **nur für** (die zwei) **neue(n) Aufgaben** (nach Verbrauchercreditrichtlinie) gerüstet sein. [Anmerkung: Auch in der Vergangenheit haben zusätzliche Aufgaben nicht zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung geführt. Und: **Gesetzgeber dürfte dazu nicht verpflichtet sein.**]

## 2. Begrenzte Entgelte

- *Rixen*: Wortlaut spricht für mögliche Entgeltzahlungen, aber: **Verpflichtung Gesetzgebers, Rechtsanspruch auf kostenfreie Schuldnerberatung zu schaffen**. Würden nämlich **Personen durch Entgelt** davon **abgehalten, rechtzeitig** eine **Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen**, drohe im schlimmsten Falle eine **Verletzung der Menschenwürde** (Art. 1 der EU-Grundrechtscharta), die sich durch kostenfreien Zugang zu Beratungsleistungen verhindern ließe (systematisch-teleologische Auslegung).
- *Homann*: Schluss, dass Würde des Verbrauchers in Erwägungsgrund 81 Menschenwürde nach Grundrechtscharta darstellt, ist nicht zwingend. Aber: Nach deutschem Verfassungsrecht (Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG) besteht Anspruch auf menschenwürdiges Existenzminimum. Gefährdet bei **fehlendem Bezug von existenzsichernden Sozialleistungen**, bei **Pfändungen in den Pfändungsschutzbereich** oder **Zahlungen aus Unpfändbarem**.

- **Rein: Entwicklungsgeschichte** Art. 36 Verbrauchercreditrichtlinie (zunächst ohne Entgeltregelung, dann Antrag Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz auf kostenfreies Recht) spricht für Möglichkeit einer Entgeltverpflichtung. Außerdem: Wenn Auslegung *Rixens* zutreffend wäre, müsste sie für sämtliche Mitgliedstaaten gelten. Aber: Einige Staaten sehen eine kostenpflichtige Schuldnerberatung vor. **Neuordnung der Schuldnerberatung war mit Richtlinie nicht beabsichtigt** (Art. 81 der Richtlinie): „Den Mitgliedstaaten steht es weiterhin frei, spezielle Anforderungen für Schuldnerberatungsdienste beizubehalten oder einzuführen.“ Damit dürfte Ansicht *Homanns* richtig sein.
- => Höhe Entgelte begrenzt durch Pfändungsschutzvorschriften (bei [drohenden] Pfändungen; Zahlungen erst bei Einkommen über § 850c ZPO), keine Entgelte für Personen, die existenzsichernde Leistungen beziehen (Bürgergeld, Sozialhilfe), bei sonstigen Erwerbstätigen durch „begrenzte Entgelte“, s. nächste Folie).

## Begrenztheit der Entgelte

- „Diese Gebühren sollten grundsätzlich **nur die Betriebskosten decken** und **keine unnötige Belastung** für die **Verbraucher** darstellen, die **Schwierigkeiten haben oder haben könnten**, **ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.**“  
(Erwägungsgrund 81 der Richtlinie)

### 3. Unabhängige Schuldnerberatungsdienste

Definition vgl. unter II

Erwägungsgrund 81: „Schuldnerberatungsdienste sollten für Verbraucher **leicht zugänglich** sein, beispielsweise unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes und auch ihrer Sprache.“ Weiterhin ist dort ausgeführt: „Das Ziel der Schuldnerberatungsdienste besteht darin, Verbrauchern in finanziellen Schwierigkeiten zu helfen und sie anzuleiten, ihre ausstehenden Schulden so weit wie möglich zurückzuzahlen und dabei einen angemessenen Lebensstandard beizubehalten und ihre Würde zu bewahren. Diese individuelle und unabhängige Unterstützung kann Rechtsberatung, Geld- und Schuldenmanagement sowie soziale und psychologische Unterstützung umfassen. Die **Unterstützung** sollte **von professionellen Akteuren** geleistet werden, die keine Kreditgeber, Kreditvermittler, Anbieter von Schwarmfinanzierungs-Kreditdienstleistungen, Kreditkäufer oder Kreditdienstleister sind und von diesen unabhängig sind.“



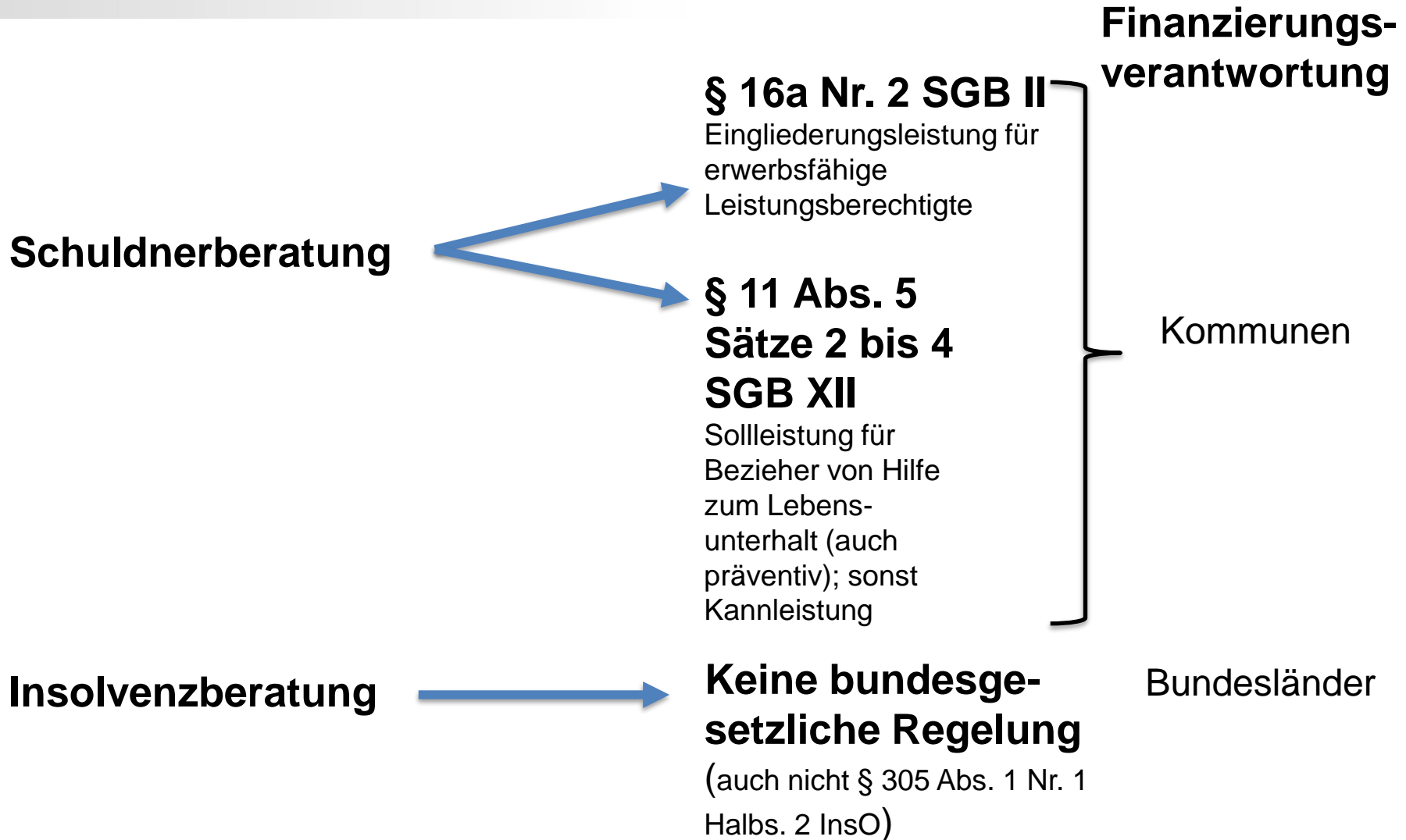
- *Rixen* (Gutachten, S. 19): Durch Mitgliedstaaten sind Qualitätsanforderungen zu formulieren, die qualifizierte Schuldnerberatung gewährleisten. „Das erstreckt sich auf die personelle Qualifikation (einschließlich gebotener Fort- und Weiterbildung, Supervision u.Ä.)“.

=> Es ist Zeit, eine „klaffende Wunde“ zu schließen und das Berufsbild des Berufsstands der Schuldnerberater verbindlich festzuschreiben!

- **Gewerbliche Schuldnerberatungsdienste:** nicht grundsätzlich von Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie ausgeschlossen. Dürfen aber keine Beratungsdienstleistungen nach Art. 16 der Richtlinie durchführen (s. Art. 16 Abs. 6 Satz 2 lit. d der Richtlinie).

# **IV. Mögliche Umsetzung des Art. 36 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie**

# 1. Gegenwärtige Regelungen zur Schuldnerberatung und Finanzierung



- In den **Stadtstaaten** Berlin, Bremen und Hamburg sind diese sowohl Träger der örtlichen Sozialhilfe/Schuldnerberatung als auch der Insolvenzberatung und trennen beides daher nicht.
- In **Bayern** wurde die Insolvenzberatung zum 1. 1. 2019 vom Land auf die Kommunen übertragen (= gemeinsame Wahrnehmung von Schuldner-/Insolvenzberatung durch Kommunen).

## **Art der kommunalen Finanzierung (Schuldnerberatung):**

- **Tatsächliche Art der Förderung und Umfang sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich geregelt:**
  - Finanzierung durch Pauschalen,
  - Einzelfallvergütung.

## **Art der Länderfinanzierung (Insolvenzberatung):**

- **Auch Art der Länderförderung unterscheidet sich von Land zu Land, vgl. die Übersicht nächste Folie.**

# Bundesländer mit Festbetragsförderung (weiß unterlegt)



Erstellt mit:  
Seterra.com

\* Sachsen-Anhalt: Fallpauschalen  
2020/21 ausgesetzt



## **2. Mögliche Umsetzung des Rechts auf Schuldnerberatung**



Quelle: Colourbox

## Wie könnte ein zukünftiges Recht auf Schuldnerberatung aussehen?

Angesichts der gegenwärtigen politischen Verhältnisse (Entlassung des Finanzministers Christian Lindner am 6. 11. 2024) ist dies völlig ungewiss. Bisherige Aussagen zu Neuregelungen sind hinfällig mit Neuwahl (Grundsatz der **Diskontinuität** = am Ende der Wahlperiode verfallen alle im Bundestag noch nicht abschließend behandelten Vorlagen). Wann eine Neuwahl erfolgen wird, ist fraglich.

Quelle: Colourbox



## **a) Umsetzung einer bundesrechtlichen Regelung durch die Länder**

Vor den politischen Entwicklungen der letzten Tage stand zum einen Folgendes im Raum:

- Regelung zur „einfachen Umsetzung“ des Art. 36 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie in einem schlanken Gesetz („1:1-Umsetzung“) [Umsetzung bis 20. 11. 2025]
- Länder haben dann die Verantwortung Umsetzung Einzelheiten. Damit Zustimmung Gesetz Länder: müsste wohl kostenneutral umgesetzt werden oder es müsste durch den Bund das entsprechende Geld zur Verfügung gestellt werden (wohlgemerkt: jährlich!).

**Das würde bedeuten:**

16 unterschiedliche Regelungen zur Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung in den Ländern. Die Regelungen im SGB II und SGB XII würden wohl weiter bestehen müssen (weil Verbraucher-kreditrichtlinie nur für Verbraucherkredite gilt). Die Länder könnten eine Vergütungspflicht vorsehen.

*Christian Maltry:*

Es lebe der Föderalismus, da kann man einen Fehler 16-mal wiederholen.

## **b) Bundesweites (kostenfreies) Recht auf Schuldnerberatung**

- Umsetzung in einem Bundesgesetz (zur Schuldnerberatung), das zu einem **allgemeinen und gleichen Zugang** führt.
- Am sinnvollsten: **kostenfrei**.
- Regelungen im **SGB II/SGB XII** würden **aufgehoben**.  
Regelung würde auch für Insolvenzberatung gelten.
- Regelungen zu **Gegenstand der Beratung, Zugangsvoraussetzungen, Gewährung durch Schuldnerberatungsstellen** (auch Anforderungen an Qualität), **Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots** und die **Kostenübernahme** (*Homann, ZVI 2024, 239, 249; Rein, ZVI 2024, 1, 2*).

# V. Finanzierung



*„Wer soll das bezahlen? .... Wer hat so viel  
Geld?“  
Jupp Schmitz*

# Poor Man's Blues Band



Finanzierung der Schuldnerberatung

Zeichnung: Elisabeth Jackisch

# **1. Finanzierung durch die Schuldner**

## **Bedenken:**

- Kostenfreiheit für den mittellosen Schuldner als „Leitprinzip“ in Deutschland (Hergenröder, ZVI 2003, 577, 578). => Büchse der Pandora würde geöffnet.
  - Problematische Abgrenzung zur gewerblichen Schuldnerberatung
  - Sehr geringe Höhe der generierten Beträge bei kostenpflichtigen Angeboten der Schuldnerberatung (ASS Mannheim: 10%, s. Rein, ZVI 2024, 367, 372)
  - Mehraufwand der Schuldnerberatungsstellen für die Bedürftigkeitsprüfung
- => Mitfinanzierung durch Schuldner sollte nicht in Erwägung gezogen werden.

## **2. Gläubigerfinanzierung durch „Bescheid-Euro“**

- Was ist das – „Bescheid-Euro“? = Zusätzlicher Betrag von einem Euro, den alle Gläubiger, die Mahn-/Vollstreckungsauftrag beantragen oder Zwangsvollstreckungsauftrag erteilen, zu entrichten haben.
- Dies wäre eine **Sonderabgabe**. Wäre nur zulässig, wenn **belastete Gruppe** dem mit der **Abgabe verfolgten Zweck** evident **näher steht als jede andere Gruppe**/Allgemeinheit der Steuerzahler.  
Wissenschaftliche Dienste des Bundestages: Vollstreckungsschuldner stehen zu den mit Schuldnerberatung verfolgten Zwecken (wie Existenzsicherung, Regulierung usw.) nicht in Verbindung. Ziele Schuldnerberatung gehen weit über Abwicklung Zahlungsverpflichtungen hinaus.

### **3. Mitfinanzierung durch Kreditgeber**

- Mitfinanzierung schon seit 90er Jahren in Diskussion. **Regelungen in Sparkassengesetzen** Nordrhein-Westfalens (§ 2 Abs. 2 Satz 4 SparkassenG NRW), in Rheinland-Pfalz (§ 2 Abs. 2 Satz 5 Rheinland-Pfälzisches SparkassenG) und Brandenburg (§ 2 Abs. 1 Satz 5 Brandenburgisches SparkassenG).
- Sonderabgabe: **Finanzierungsverantwortung?** Anders als beim Bescheid-Euro haben **Kreditgeber** eine **besondere Verantwortung** für die **Vermeidung** von **Überschuldung**. S. z. B. Erwägungsgrund 81: „Kreditgebern kommt eine Rolle bei der Verhinderung von Überschuldung durch die frühzeitige Erkennung und Unterstützung von Verbrauchern in finanziellen Schwierigkeiten zu.“

=> M. E. **zulässige Sonderabgabe**



## VI. Fazit

## Fazit

- Schuldnerberatung wird – wieder einmal – erheblich aufgewertet! Richtliniengeber hat festgestellt, dass bisheriges System nicht ausreicht (s. Erwägungsgründe) und beteiligt Schuldnerberatung an effektiver/schuldnerschützender Verbraucherkreditgewährung.
- Es müsste ein allgemeines und kostenfreies Recht auf Schuldnerberatung geschaffen werden. Leichter Zugang!
- Damit nicht wieder nur neue Aufgaben geschaffen werden, ohne dass Finanzierung: Gutes Finanzierungskonzept. Aus Sicht Verfasser: Mitfinanzierung der Banken.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**